Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6803**

14. Wahlperiode 15. 08. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Dr. Helmut Haussmann, Ina Albowitz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/6404 –

Keine haushaltspolitische Sonderstellung für die GEBB

Der Bundesrechnungshof (BRH) berichtete mit Datum vom 23. Mai 2001 dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zum Abschluss einer Prüfungsvereinbarung mit der Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (GEBB).

Zusammenfassend stellt er in dem Bericht fest, dass das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und die GEBB dem erklärten Willen des Haushaltsgesetzgebers, mit dem Abschluss einer Prüfungsvereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 BHO eine eindeutige Regelung zur umfassenden Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der GEBB sowie künftiger Tochtergesellschaften zu schaffen, bisher nicht Rechnung getragen haben. Sachliche Gründe dafür kennt der BRH nicht. Er stellt darüber hinaus fest, dass seine bisherigen Erfahrungen im Rahmen der laufenden Betätigungsprüfung belegen, dass eine solche Prüfungsvereinbarung notwendig ist.

1. Seit wann ist die GEBB, die seit dem 22. August 2000 Mittel verausgabt, die ihr aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden, voll handlungsfähig?

Mit notarieller Beurkundung der Gesellschaft am 17. Mai 2000, der Bestellung der Geschäftsführer am 22. August 2000 und der Anmeldung der Gesellschaft am selben Tag zur Eintragung ins Handelsregister wurde die Handlungsfähigkeit der GEBB mbH hergestellt. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit erfolgte ab l. September 2000.

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es einer eindeutigen Regelung umfassender Prüfungsrechte im Wege einer Prüfungsvereinbarung zwischen der GEBB und dem BRH bedarf?

Ja

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 10. August 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass die GEBB sich weigert, einen ihr am 21. Dezember 2000 vom Abteilungsleiter Haushalt des BMVg zugesandten Entwurf einer Prüfungsvereinbarung zu unterschreiben und zurückzusenden?

Die Geschäftsführerin der GEBB mbH, Frau Dr. Fugmann-Heesing, hat einen eigenen Entwurf einer Prüfungsvereinbarung erstellt und der Präsidentin des Bundesrechnungshofes einen Formulierungsvorschlag zu einer nach § 104 BHO abzuschließenden Prüfungsvereinbarung übermittelt.

4. Stützt die Bundesregierung die am 30. April 2001 schriftlich gegenüber dem BRH geäußerte Auffassung des BMVg, die GEBB einer Überprüfung durch den BRH bis auf weiteres zu entziehen?

Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Auffassung vertreten, dass das bereits durch den BRH ausgeübte Prüfüngsrecht als zurzeit angemessen und zugleich der konkreten Situation entsprechend angesehen wird. Der GEBB mbH ist mit Blick auf die bereits laufende Betätigungsprüfung nach § 91 BHO im derzeitigen Stadium zunächst Gelegenheit zu geben, im Rahmen des Gesellschaftsvertrages konkrete Betätigungsmöglichkeiten zu entwickeln, ein entsprechend zielgerichtetes praktikables Vorgehen zunächst dem BMVg als Auftraggeber vorzustellen und dieses mit ihm abzustimmen.

Dieser Auffassung haben sich der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, BRH und der BMF angeschlossen. Der BRH beabsichtigt, nach einer der GEBB mbH eingeräumten Anlaufphase, nach dem l. Juli 2002 mit den Prüfungen zu beginnen.

5. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich die GEBB als vollständig aus Bundesmitteln finanziertes Unternehmen dem parlamentarischen Willen zu unterwerfen hat?

Die GEBB mbH unterliegt wie alle aus Bundesmitteln finanzierten Unternehmen der parlamentarischen Kontrolle.

6. Wie stellt sich die Bundesregierung der Feststellung, dass Prüfungen des BRH, gleich auf welcher Grundlage, das in Artikel 65 Satz 2 Grundgesetz festgeschriebene „Ressortprinzip“ nicht berühren, somit weder die Leitung eines Geschäftsbereiches durch den jeweiligen Bundesminister einschränken, noch ihn von seiner Verantwortung hierfür entbinden?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

7. Hält die Bundesregierung die Ablehnung einer Prüfungsvereinbarung eines Bundesministeriums mit dem BRH mit Blick auf das Ressortprinzip für nachvollziehbar, beziehungsweise akzeptabel?

Nein. Die Bundesregierung hält diese Bewertung auf den vorliegenden Fall für nicht anwendbar, wie sich insbesondere aus der Beantwortung der Fragen zu Nummern 3, 4 und 9 ergibt.

8. Haben vor dem 7. März 2000 Verhandlungen bezüglich einer Prüfungsvereinbarung zwischen dem BRH und der GEBB stattgefunden, wie von der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister der Verteidigung, Brigitte Schulte, auf Frage des Abgeordneten Günther Friedrich Nolting (F.D.P.) im Deutschen Bundestag erklärt (vgl. Plenarprotokoll 14/154, S. 15114C), oder waren die Verhandlungen bis zum 23. Mai 2001 noch nicht einmal begonnen, wie vom BRH behauptet?

Zwischen den Aussagen des BRH in seinem Bericht vom 23. Mai 2001 an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und meiner Antwort auf die Frage des Kollegen Nolting in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 7. März 2001 zum Abschluss einer Prüfungsvereinbarung zwischen der GEBB mbH und dem BMVg gemäß § 104 Abs. l Nr. 3 BHO besteht kein Widerspruch. Die Erklärung, die Verhandlungen seien noch nicht abgeschlossen, bezog sich nicht nur auf Verhandlungen zwischen der GEBB mbH und dem BRH, sondern auch auf solche zwischen dem Ministerium und dem BRH sowie auf solche zwischen dem Ministerium und der GEBB mbH.

9. Wann wird die Bundesregierung dem erklärten Willen des Haushaltsgesetzgebers nachkommen, mit dem Abschluss einer Prüfungsvereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 BHO eine eindeutige Regelung zur umfassenden Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der GEBB sowie künftiger Tochtergesellschaften zu schaffen?

Siehe zu 3.

Der BRH beabsichtigt, nach der Anlaufphase der GEBB mbH ab dem 1. Juli 2002 mit der Prüfung in deren Geschäftsbereich zu beginnen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333